

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe – Der Landrat
Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht
und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 10.07.2023

Aktenzeichen:

766.0013/22/1.6.2 [SG-45]

766.0014/22/1.6.2 [HB-41]

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Schlangen und einer weiteren in Horn-Bad Meinberg

Herr Ansgar Bauerkämper (vormals Cord Bauerkämper), Bauerkamp 1 in 33189 Schlangen, sowie die Tölle Lackmann GbR, Dr.-Wessel-Weg 10 in 32805 Horn-Bad Meinberg, wurde mit Bescheid vom 30.06.2023 (SG-45) und 03.07.2023 (HB-41) die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb je einer Windenergieanlage erteilt.

Bei der Anlage SG-45 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,7 m und einer Gesamthöhe von 192,9 m, sowie einer Leistung von 4,2 MW. Bei der Anlage HB-41 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,3 m und einer Gesamthöhe von 229,1 m, sowie einer Leistung von 4,2 MW.

Die Anlagen sollen auf nachfolgenden Betriebsgrundstücken errichtet werden:

SG-45: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 11, Flurstück 51 und 52

HB-41: Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstück 3 und 4

Im Rahmen dieses gemeinsamen Repowerings werden fünf Altanlagen demontiert.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsbescheide erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbescheide enthalten Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht.

Die jeweilige Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des jeweiligen Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.

Die Ausfertigungen der Genehmigungsbescheide und deren Begründungen können nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 17.07.2023 bis einschließlich 31.07.2023** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

-
- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
 - der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, Markt-
platz 2 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
 - der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und die Genehmigungsbescheide können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**31.07.2023**, 24:00 Uhr) gelten die Bescheide jeweils auch gegenüber Dritten als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann jeweils innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder

unverzöglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann